# GELDERNER AMTSBLATT

## Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Geldern

Ausgabe 03 ◆ Jahrgang 2009 ◆ vom 25.03.2009


**Inhaltsverzeichnis**


1. Melderegisterauskunft in besonderen Fällen;
   hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW
2. Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007
3. Bekanntmachung der Städtischen Dienste Geldern – Stadtmarketing und Tourismus zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007
4. Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz
5. Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern und in Walbeck


**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen;**
**hier: Hinweis auf das Erfordernis der Einwilligung bzw. das Widerspruchsrecht der Betroffenen gem. § 35 Abs. 6 Meldegesetz NW**

Nachstehend wird der Inhalt des § 35 Meldegesetz NW (MG NW) bekannt gegeben:

**§ 35**
**Melderegisterauskunft in besonderen Fällen**

(1) Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 34 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen und hierzu erforderlichenfalls die Datenträger zu vernichten; er hat mit dem Auskunftsersuchen eine entsprechende schriftliche Verpflichtungserklärung abzugeben.

(2) Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen Auskünfte nach Maßgabe des Absatzes 1 den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

Die Auskünfte dürfen bei Volksbegehren vom Tage der Veröffentlichung der Zulassung der Listenauslegung bis zum Ablauf der Eintragungs- oder Nachfrist und bei Volksentscheiden vom Tage der Veröffentlichung des Abstimmungstages bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.
Bei Bürgerentscheiden dürfen die Auskünfte vom Tage der Entscheidung, nach der einem zulässigen Bürgerbegehren nicht entsprochen wird, bis zum Tag vor dem Abstimmungstag gegeben werden.

(3) Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern nach deren Einwilligung erteilen. Die Auskunft darf nur die in § 34 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.

(4) Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über
1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben. Eine Verknüpfung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist unzulässig.


**Gelderner Amtsblatt** . Ausgabe 03 . Jahrgang 2009 . vom 25.03.2009
**Herausgeber:** Stadtverwaltung Geldern . Der Bürgermeister . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern
**Verantwortlich für den Inhalt:** Bürgermeister Ulrich Janssen - Erscheinungsweise: nach Bedarf
**Bezug:** Abholung in der Stadtverwaltung . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern - kostenfrei -.
Außerdem Aushang an gleicher Stelle.
Einzeln zu beziehen bei der Pressestelle . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern
Telefon: 02831/398-241 . Fax: 02831/398-130 . eMail: info@geldern.de

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit eine Übermittlungssperre besteht. Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 1 bis 4 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(6) Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach den Absätzen 1 und 2 zu widersprechen. Auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung nach den Absätzen 3 und 4 ist bei der Anmeldung sowie mindestens einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde hinzuweisen; dabei können für die Ausübung des Widerspruchsrechts angemessene Fristen festgesetzt werden.

Geldern, 17.03.2009

Janssen
Bürgermeister

**Bekanntmachung des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2007**

Gemäß § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes**

1.1 Die Bilanz des Bäderbetriebes zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 6.710.011,92 € festgestellt.

1.2 Der Jahresgewinn 2007 in Höhe von 838.192,59 € wird an die Stadt Geldern ausgeschüttet. Der verbleibende Gewinnvortrag in Höhe von 250.423,84 € wird auf die neue Rechnung des Wirtschaftsjahres 2008 vorgetragen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht 2007 des Bäderbetriebes der Stadt Geldern, wie oben ausgeführt, festgestellt.

**2. Bestätigungsvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses des Bäderbetriebes der Stadt Geldern zum 31.12.2007 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA AG, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

> Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Bäderbetriebes der Stadt Geldern für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2007 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach der Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen, den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebs. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.



**Gelderner Amtsblatt** . Ausgabe 03 . Jahrgang 2009 . vom 25.03.2009
**Herausgeber:** Stadtverwaltung Geldern . Der Bürgermeister . Issumer Tor 36 . 47608 Geldern

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebs sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.
Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Düsseldorf, den 15.05.2008

Herne, den 26.02.2009

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Im Auftrag
gez. Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 30.03.2009 bis 07.04.2009 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 34, Zimmer 715 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 18.03.2009

Freitag
Betriebsleiter

**Bekanntmachung
der Städtischen Dienste Geldern -
Stadtmarketing und Tourismus
zum Jahresabschluss
des Wirtschaftsjahres 2007**

Gem. § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hier- mit öffentlich bekannt gemacht:

**1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007**

1.1 Die Bilanz der Städtischen Dienste Geldern – Stadtmarketing und Tourismus - zum 31.12.2007 wird in Aktiva und Passiva gleichlautend mit 505.031,33 € festgestellt.

1.2 Der Jahresverlust 2007 in Höhe von 516.293,72 € wird aus der allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

1.3 Der Rat der Stadt Geldern hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 den Jahresabschluss und den Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus, wie oben ausgeführt, festgestellt.

**2. Abschließender Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW**

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Städtische Dienste Stadtmarketing und Tourismus. Zur Durchführung der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2007 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld, bedient.

Diese hat mit Datum vom 05.11.2007 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2007 geprüft.

Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungsverhandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Werkleitung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar."

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung - Revision
Im Auftrag: Thomas Siegert

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Städtischen Dienste Geldern - Stadtmarketing und Tourismus - liegen in der Zeit vom 14.04.09 bis 31.04.09 in der Stadtverwaltung Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 117, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Geldern, 23.03.09

Gerd Lange
Betriebsleiter

**Öffentliche Zustellungen**
**gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz**

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FNW51UV zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.15139.2 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKN7SS5 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.15557.6 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SBL36AH zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.15241.0 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CY098TW zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftliche Bußgeldbescheide mit folgenden Aktenzeichen:
00094.109699.5 vom 06.02.2009
00094.14361.6 vom 06.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKNES39 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen:
00094.14356.0 vom 13.02.2009
00094.14645.1 vom 24.02.2009
00094.14400.0 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen JWC478 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen:
00094.11540.0 vom 24.02.2009
00094.14568.6 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen LUB2180C zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.14364.0 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen HF2633 zzt. unbekannten Aufenthaltes

Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.14349.7 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL4L14 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen:
00094.14442.6 vom 24.02.2009
00094.14958.4 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen GG7480 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgenden Aktenzeichen:
00094.11625.2 vom 24.02.2009
00094.14508.2 vom 24.02.2009
00094.14726.3 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen EWI66SU zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.14659.3 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OP64347 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.14643.7 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen SKL 34 WM zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.14426.4 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen OPO 4T 52 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.99877.8 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FSUY 007 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.99875.1 vom 24.02.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen WE 93949 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.15891.5 vom 04.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen RP 26783 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.16179.7 vom 04.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PS LS 527 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.99982.0 vom 11.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen POT 15 GY zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.16692.6 vom 12.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen DA 769 ZZ zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.16305.6 vom 18.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen CT 2207 AH zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.16363.3 vom 18.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen FG 55068 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.16474.5 vom 18.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen 3677 FKW zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.17003.6 vom 18.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen PKL CP 92 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.17420.1 vom 19.03.2009

Empfänger: An den Halter des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen NN MP 946 zzt. unbekannten Aufenthaltes
Schriftlicher Bußgeldbescheid mit folgendem Aktenzeichen:
00094.17332.9 vom 19.03.2009

Die oben bezeichneten Schriftstücke konnten wegen des unbekannten Aufenthaltsortes an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen nicht auf dem Postweg zugestellt werden.

Die o.g. Schriftstücke werden an die Halter der Fahrzeuge mit den o.a. Kennzeichen hiermit gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich zugestellt.

Die Schriftstücke wurden gemäß VwZG beim Ordnungsamt der Stadt Geldern, Issumer Tor 36, Zimmer 135 hinterlegt und können vom Empfangsberechtigten jederzeit während der Dienststunden abgeholt werden.

Geldern, 19.03.2009

Janssen
Bürgermeister

**Einebnung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Geldern**

Die nachstehend aufgeführten Grabstätten sind seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen, Grabanlage abgesackt, etc.)

Da die Adressen der Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) sind, wird gem. § 36 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass diese Gräber eingeebnet werden, falls sie nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt sind und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bieten.

Es handelt sich um folgende Grabstätten auf dem **Friedhof in Geldern:**

| Grabstätte | Feld | Nr. |
|---|---|---|
| van Schayck | 8 | 65 a-h |
| Berger | 11 a | 34 |
| Pastoors | 16 | 44 a-b |
| Kamps | 31 | 116-117 |
| Kögel | 35 | 99-100 |
| Werwicki | 42 | 33-34 |
| Strzempa | R 13 | 69 |
| Nagels | R 15 | 42 |
| Chaaban | KR 17 | 55 |
| Vogel | R 19 | 42 |
| Gröger | R 19 | 12 |
| Werner | R 19 | 9 |
| Stolzenberger | R 44 | 50 |

Geldern, 23.03.2009

Janssen
Der Bürgermeister

**Einebnung von Grabstätten**
**auf den Friedhöfen in Walbeck**

Die nachstehend aufgeführte Grabstätte ist seit längerer Zeit in einem nicht gepflegten Zustand (Unkrautbewuchs, Bepflanzung über die Grabränder hinausgewachsen).

Da die Adresse des Nutzungsberechtigten oder die Nutzungsberechtigten selbst unbekannt bzw. nicht mehr zu ermitteln (evtl. verstorben) ist, wird gem. § 36 Absatz 2 der Friedhofssatzung der Stadt Geldern bekannt gemacht, dass dieses Grab eingeebnet wird, falls es nicht innerhalb von 6 Monaten entsprechend den satzungsgemäßen Bestimmungen angelegt ist und ein gärtnerisch gepflegtes Bild bietet.

Es handelt sich um die folgende Grabstätte auf dem **Friedhof in Walbeck:**

| **Grabstätte** | **Feld** | **Nr.** |
|---|---|---|
| Raskop | 5 U | 10 a-b |

Geldern, 23.03.2009

Janssen
Bürgermeister